

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Liquid 24/7 GmbH Berlin

Bek. d. GAA Osnabrück v. 7.9.2020

— OS 20-009-01/Ki —

Die Firma Liquid 24/7 GmbH, 10629 Berlin, Schlüterstr. 3, hat mit Schreiben vom 16.3.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit 28 Tonnen Lagerkapazität am Standort in 48465 Schüttdorf, Veddelers Weg 4, Gemarkung Schüttdorf, Flur 4, Flurstück(e) 2/279 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb einer LNG –Tankstelle am o.a. Standort. Die damit verbundene Lagerung von Flüssiggas ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die beantragte Anlage ist der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und fällt unter die Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben soll in einem ausgewiesenen Industriegebiet realisiert werden. Es erfolgt eine Bodenversiegelung von bisher unversiegelter Ackerfläche. Bauten, die dem Bebauungsplan widersprechen sind im vorliegenden Vorhaben nicht beantragt.

Weitere Auswirkungen außerhalb des Betriebsgeländes sind nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen nicht zu besorgen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.